



Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Frauenbund Geuensee mit Sitz in Geuensee besteht ein im Jahr 1952 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Zweck

Der Frauenbund Geuensee ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Artikel 3

Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Auch andersgläubige Frauen können Mitglied werden.

IV. Organisation

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Artikel 6

General- versammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Artikel 7

Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/Co-Präsidentinnen einzureichen.

Artikel 8

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin/Co-Präsidentinnen, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Orientierung vom Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Art. 23 und Art. 24 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Artikel 10

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Co-Präsidentinnen
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- theologische Begleiterin oder theologischer Begleiter

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Artikel 11

Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zwei mal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also neun Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin/Co-Präsidentinnen beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Artikel 12

Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin/Co-Präsidentinnen lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Artikel 13

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- Festlegung und Begleitung von verschiedenen Aufgabengebieten
- Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Medien- und Informationsarbeit
- Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Artikel 14

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien, die Präsidentin bzw. die Co-Präsidentinnen und die Aktuarin.

Artikel 15

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen eine weitgehende Selbstständigkeit gewähren (Leitung durch eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse). Die Integration dieser Gruppierungen in den Frauenbund wird sichergestellt durch die schriftliche Vereinbarung der Zusammenarbeit.

Artikel 16

Theologische(r) Begleiter/in

Gemäss der kirchlichen Struktur des Frauenbundes ist der Ortspfarrer oder eine von ihm beauftragter Priester oder der Gemeindeleiter oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Pfarrei als theologische(r) Begleiter/in des Frauenbundes Mitglied des Vorstandes. Sie (er) ist ein beratendes Mitglied, also nicht gewählt. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt sie (er) die seelsorgliche Führung und Begleitung der Gemeinschaft wahr. Er ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frau in Kirche und Pfarrei.

C Rechnungsrevisorinnen

Artikel 17

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Artikel 18

finanzielle Mittel

- Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeiträge der Mitglieder. Der maximale Betrag beträgt CHF 50.–.
 - Die Frauen ab dem 80. Altersjahr sind beitragsfrei.
 - Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - Einnahmen aus Kursen und verschiedenen Veranstaltungen
 - Zuwendungen und Legate
 - Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19

Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu handen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin/Co-Präsidentinnen.

Artikel 20

Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand hält die gemeinsamen Abmachungen schriftlich fest.

Artikel 21

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 22

**Mitgliederbeitrag
an den
Dachverband**

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Statutenänderung Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 24

**Vereins-
Auflösung** Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern mitteilen.

Artikel 25

**Vermögens-
verwendung** Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Geensee oder des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das zuständige Pfarramt für Werke kirchlicher Frauenbildung oder an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Februar 2005 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Geensee, den 17. Februar 2005

Die Co-Präsidentinnen: Die Aktuarin:
